

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2014

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2014

- Der Vorstand -

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: (0611) 1 57 58-0 – Fax: (0611) 1 57 58-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Internet: www.krimz.de

Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Bericht dokumentiert das 29. Jahr der Tätigkeit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) seit der Aufnahme ihrer Arbeit im Jahre 1986.

Wie in jedem Jahr werden zunächst Entwicklung, Organisation und Aufgabenstellung der KrimZ zusammenfassend dargestellt sowie die im Jahre 2014 durchgeführten Projekte und Aktivitäten in knapper Form erläutert. Detailliertere Informationen über die verschiedenen Arbeiten und deren Ergebnisse sind den Publikationen der KrimZ zu entnehmen, die in gedruckter Form oder elektronisch über die Internetseite www.krimz.de verfügbar sind. Für ausländische Kooperationspartner und Kontaktpersonen wurde am Ende des Berichts wiederum eine Zusammenfassung in englischer Sprache angefügt.

Aus der Arbeit der KrimZ sollen an dieser Stelle nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

Die empirische Forschung bildete wie in den Vorjahren mehrere Schwerpunkte. Im Anschluss an die aktuelle kriminalpolitische Diskussion zum Umgang mit „gefährlichen Straftätern“ und zur Rolle der Sicherungsverwahrung konnte ein größeres Forschungsvorhaben zu den Folgen der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgeschlossen werden. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wurde 2014 Gegenstand einer ersten Erhebung, die künftig in jährlichen Abständen fortgeführt werden soll. Abgeschlossen wurde weiterhin die Überblicksdarstellung zur Evaluation der Sozialtherapie im Justizvollzug.

Mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen beschäftigten sich mehrere weitere Projekte. So konnten die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe kontinuierlich fortgesetzt werden. Im Bereich des Opferschutzes wurde ein „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ erstellt, mit dem ein auf Dauer angelegtes Internet-Angebot verbunden ist.

Aus diesen Forschungszusammenhängen sind zahlreiche Veröffentlichungen hervorgegangen oder in Vorbereitung. Dazu zählen neben einem Tagungsband die Forschungsberichte über die regelmäßigen Erhebungen der KrimZ ebenso wie Beiträge in Zeitschriften, zu Festschriften und Sammelwerken.

Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Für einen eingeschränkten Benutzerkreis ist die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit recherchierbar. Der Online-Katalog der Bibliothek wird frei zugänglich im Internet angeboten.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, hat auch 2014 zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt. Über diese Arbeit wird die Nationale Stelle wie bisher einen eigenen Bericht vorlegen.

Im Oktober 2014 veranstaltete die KrimZ zusammen mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Menschenrechte hinter Gittern“. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2015 erscheinen.

Auch im vergangenen Jahr erhielten wir von den Mitgliedern und Beiräten der KrimZ vielfältige und tatkräftige Unterstützung für unsere Aufgaben und Tätigkeiten. Dafür danken wir allen Beteiligten ebenso wie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ für ihre stets engagierte Arbeit.

Wiesbaden, im März 2015

Prof. Dr. Rudolf Egg
Direktor
(für die Amtszeit bis 2014)

Prof. Dr. Axel Dessecker
Stellv. Direktor

Inhalt

Vorwort des Vorstandes	3
1. Organisation und Aufgaben	9
1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle	9
1.2 Organisation	10
1.3 Aufgaben	11
2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2014	12
3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten	13
4. Allgemeine Verwaltung	13
4.1 Ausstattung, Beschaffungen	13
4.2 Personal	14
4.3 Haushaltswesen	14
5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen	15
5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte	16
5.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammer- urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland“	16
5.3 Projekt „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“	18
5.4 Weitere Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln....	19
5.4.1 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug.....	19
5.4.2 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behand- lung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“	20
5.4.3 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe“	20
5.5 Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“	22

6. Information und Dokumentation	23
6.1 Bibliothek	24
6.2 Juristisches Informationssystem	25
6.3 KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ	25
6.4 Auskunftsdienst	25
6.5 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen	26
7. Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen	26
7.1 Fachtagung „Menschenrechte hinter Gittern“	26
7.2 Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste	27
7.3 Planung von Veranstaltungen	27
8. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	28
9. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter	29
9.1 Schriftenreihen.....	29
9.2 Digitales Publizieren.....	29
9.3 Veröffentlichungen.....	30
9.3.1 Aus der Reihe „Kriminologie und Praxis“.....	30
9.3.2 Aus der elektronischen Reihe „BM-Online“	30
9.3.3 Weitere Veröffentlichungen.....	31
9.4 Vorträge und Mitwirkungen, Stellungnahmen.....	32
9.5 Ernennungen, Ehrenämter	34
10. Beratung von Politik, Praxis und Wissenschaft	35

Anhang:**I. Wer ist wer an der KrimZ**

1. Mitglieder	37
2. Korrespondierende Mitglieder	37
3. Beirat	38
4. Vorstand und Mitarbeiter	39
5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	40

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History	41
2. Organisation	41
3. Main tasks	42
4. Activities in 2014 and beyond	43

III. Satzung der KrimZ	45
-------------------------------------	-----------

1. Organisation und Aufgaben

1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat zu Beginn des Jahres 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Vorausgegangen war eine fast 20-jährige wechselvolle Entstehungsgeschichte,¹ in der um Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der Einrichtung gerungen worden war.

Ein erster Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder zur Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle geht auf das Jahr 1971 zurück. Eine verpflichtende Bund-Länder-Vereinbarung konnte erst zehn Jahre später auf der Justizministerkonferenz im Juni 1981 in Celle abgeschlossen werden.

Als Sitz der KrimZ wurde Wiesbaden bestimmt, die weiteren Vorbereitungen übernahm das Hessische Ministerium der Justiz. Ein voller Betrieb war allerdings erst nach Abschluss der organisatorischen Aufbauarbeiten sowie der Besetzung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Stellen im Frühjahr 1986 möglich.

Die am 3. Oktober 1990 erfolgte deutsche Vereinigung bedeutete für die KrimZ eine Erweiterung ihres Arbeitsbereiches. Nachdem die neuen Bundesländer zunächst nur als Gäste im Kreis der Mitglieder vertreten waren, wurde ihr Beitritt zu dem Verein im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 1993 in Leipzig vollzogen.

Eine erneute Bestätigung erfuhr die KrimZ im Rahmen einer Evaluierung durch den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt. Die Regierungschefs der Länder erklärten, dass sie „die weitere gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angesichts ihres Gewichts als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung für die Strafrechtspflege für notwendig“ hielten.

Eine weitere gemeinsame Evaluierung der KrimZ durch die Finanz- und Justizminister der Länder wurde am 30. Oktober 2009 mit einem Beschluss der Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz in Mainz abgeschlossen.

1 Eingehend zur Entstehungsgeschichte der KrimZ Reinhard Böttcher (1998). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: wie es dazu kam. In Hans-Jörg Albrecht; Frieder Dunkel; Hans-Jürgen Kerner; Josef Kürzinger; Heinz Schöch; Klaus Sessar & Bernhard Villmow, Hrsg., Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 47-56). Berlin: Duncker & Humblot. Verfügbar unter <http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/boettche.pdf>.

Damit wurden Grundsätze für die weitere Finanzierung der KrimZ durch Bund und Länder aufgestellt, die bis zum Ende des Jahres 2014 galten. Mit dem Jahr 2015 wird die weitgehende Rückkehr zu einer regulären Haushaltsführung erfolgen, wie sie bereits vor der letzten Kürzungsrunde praktiziert wurde.

1.2 Organisation

Die KrimZ besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dabei verfügen der Bund über 44 %, die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen insgesamt über 56 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung. In der Praxis werden die Mitglieder vertreten durch die jeweiligen Justizminister bzw. -senatoren und diese zumeist durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht oder Justizvollzug. Die laufenden Kosten der KrimZ werden je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen.

Regelmäßig zweimal im Jahr finden Mitgliederversammlungen statt. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Ernennung der Beiräte, die Zustimmung zu Verträgen mit hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Bewilligung des Haushaltsplans sowie die Zustimmung zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Dagegen liegt die inhaltliche Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben in den Händen des Vorstands.

Vor allem im Hinblick auf die Forschungsaufgaben werden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch einen Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafrechtspflege, von Institutionen der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern der Fachrichtungen, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind. Daneben hat der Verein einige korrespondierende Mitglieder. Dabei handelt es sich einmal um ausländische Forschungseinrichtungen, mit denen ein Informationsaustausch im Hinblick auf kriminologische Dokumentation und Forschung besteht; ferner zählen dazu einige ehemalige Beiräte der KrimZ (Einzelheiten siehe Anhang).

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen dem hauptamtlichen Vorstand, der aus dem Direktor und dem Stellvertretenden Direktor gebildet wird. Zum planmäßigen Personal zählten im Berichtsjahr zwei weitere kriminologisch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Arbeit durch eine Reihe studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte unterstützt wurden. Dem Personal für Bibliothek und Dokumentation, Verwaltung und Sekretariat

gehörten drei weitere Personen an. Im Rahmen der Drittmittelförderung wurde zusätzliches wissenschaftliches Personal beschäftigt. Ferner besteht die Möglichkeit, für Forschungsvorhaben Werkverträge zu vergeben. Organisatorisch der KrimZ angegliedert ist die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, in der ebenfalls mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1.3 Aufgaben

Nach § 2 ihrer Satzung ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Damit steht die KrimZ im Schnittpunkt zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis; sie nimmt hier eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr.

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine Hauptaufgabe der KrimZ. Um diese Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, kooperiert sie auch mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern.

Die Vermittlungsaufgabe der KrimZ ist nicht nur auf die Ebene der Weitergabe und des Austausches von Informationen beschränkt, vielmehr gilt es in gleicher Weise, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu initiieren und zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Über die Vermittlungsfunktion hinausgehend erarbeitet die KrimZ eigenständig kriminologische Erkenntnisse. Dies geschieht zunächst durch die Auswertung kriminalstatistischer Daten und Sekundäranalysen vorhandener Forschungsergebnisse. Nicht zuletzt führt die KrimZ eigene empirische Forschungsprojekte durch, die teilweise aus den regulären Haushaltsmitteln, teilweise auch im Rahmen einer Drittmittelförderung finanziert werden. Die Projekte betreffen vor allem bundesweite praxisrelevante Untersuchungen im Bereich von Kriminologie und Strafrechtspflege.

Forschung und Dokumentation unterliegen in methodologischer Hinsicht den üblichen Kriterien und Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu gehören die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die 1998 durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vorgeschlagen und seither von Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen übernommen worden sind. Die Arbeit der KrimZ betrifft häufig Themen, die sich in der

kriminalpolitischen Diskussion befinden. Daher begreift es die KrimZ als besondere Aufgabe und Verantwortung, die eigenen Arbeitsergebnisse in die politische Beratung einzubringen.

2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2014

Das Berichtsjahr 2014 war für die KrimZ das 29. Jahr ihrer Tätigkeit.

Die empirische Forschung bildete mehrere Schwerpunkte. Im Anschluss an die aktuelle kriminalpolitische Diskussion zum Umgang mit „gefährlichen Straftätern“ und zur Rolle der Sicherungsverwahrung konnte ein größeres Forschungsvorhaben zu den Folgen der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgeschlossen werden (unten 5.2). Der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe ist seit dem Berichtsjahr 2014 Gegenstand regelmäßiger Erhebungen (5.3). Die Evaluation der Sozialtherapie im Justizvollzug wurde abgeschlossen (5.4.2).

Mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen beschäftigten sich mehrere weitere Projekte. Kontinuierlich fortgesetzt wurden die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie (5.4.1) sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe (5.4.3). Mit dem „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ (5.5) behielt der Bereich der opferbezogenen Forschung einen Platz im Forschungsprogramm der KrimZ.

Im Oktober 2014 veranstaltete die KrimZ zusammen mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Menschenrechte hinter Gittern“. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2015 erscheinen.

Die auf Dauer angelegten Aktivitäten im Aufgabenbereich Information und Dokumentation wurden fortgesetzt (unten 6.). Während der elektronische Bibliothekskatalog ohne Zugangsbeschränkungen angeboten werden kann, ist die informationsreichere Datenbank KrimLit bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich.

Auch im Jahr 2014 hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt (unten 8).

3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten

Im Laufe des Jahres 2014 wurden wie in den Vorjahren zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die 61. Mitgliederversammlung fand auf Einladung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz am 3. und 4. Juli in Mainz statt, die 62. Mitgliederversammlung wurde am 27. und 28. November in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz in Wiesbaden durchgeführt.

Gegenstand der beiden Versammlungen waren im Wesentlichen alle auch in diesem Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte (vgl. die Protokolle der Sitzungen). In diesem Abschnitt werden daher nur die nach der Satzung der KrimZ erforderlichen Beschlüsse aufgeführt (weitere Ausführungen siehe 4.3).

Die Mitgliederversammlung ernannte die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister benannten Personen – Richterin am Amtsgericht Ute McKendry aus Borna, Oberstaatsanwalt Klaus Tewes aus Naumburg und Dr. Hilde van den Boogaart aus Lübeck – einstimmig zu Mitgliedern des Beirats.

Bezüglich des Haushaltsjahres 2013 erteilte die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung.

Der Entwurf eines Wirtschaftsplans für das Jahr 2016 wurde turnusgemäß von der 62. Mitgliederversammlung beraten und mit 96,5 % der Stimmen beschlossen.

Der Beirat trat im Laufe des Jahres 2014 zu einer Sitzung zusammen, die am 21. November im Bundeskriminalamt in Wiesbaden stattfand. Zentrale Themen der Beratungen waren neben der allgemeinen Situation des Instituts insbesondere die aktuellen Forschungsplanungen.

4. Allgemeine Verwaltung

4.1 Ausstattung, Beschaffungen

Die Diensträume der KrimZ befinden sich seit November 1999 in dem Gebäude Viktoriastraße 35 in Wiesbaden, verteilt auf zwei Etagen mit je ca. 220 m². Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Räume in der Adolfsallee 32 sowie zusätzlich (seit 1991) in der Adelheidstraße 74 in Wiesbaden genutzt.

Seit Mai 2009 befindet sich die Bundesstelle zur Verhütung von Folter in einer weiteren Etage des Gebäudes Viktoriastraße 35. Infolge der Erweiterung um die Länderkommission wurden ab Januar 2011 alle Räume dieser Etage

für die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angemietet.

4.2 Personal

Der bisherige Direktor der KrimZ, Prof. Rudolf Egg, ist von diesem Amt zum 31. Dezember 2014 zurückgetreten und in Ruhestand gegangen. Zu seinem Nachfolger hat die 62. Mitgliederversammlung Dr. Martin Rettenberger gewählt.

Die Arbeitsverträge der beiden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen in dem Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“, Fredericke Leuschner und Colin Schwanengel, sind zum 31. Juli 2014 ausgelaufen.

Eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ im Berichtsjahr findet sich in Anhang I. Für die Bereiche Forschung und Dokumentation wurden wie in den vergangenen Jahren studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt. Weiterhin konnten zur Unterstützung von Forschungsprojekten und EDV-Arbeiten Werkverträge abgeschlossen werden.

Wie in den Vorjahren nahmen die Mitarbeiter an Angeboten unterschiedlicher Träger zur beruflichen Weiterbildung teil.

4.3 Haushaltswesen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2013 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgte am 1. Oktober 2014 durch Beauftragte des Bundesverwaltungsamtes und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz in den Räumen der KrimZ. Im Prüfbericht wurde die ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt und die Entlastung des Vorstandes empfohlen; diese erfolgte durch die 62. Mitgliederversammlung am 27. November in Wiesbaden.

Die Prüfer bescheinigten in ihrem Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der KrimZ für das Jahr 2013 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der am Ende des Wirtschaftsjahres 2013 verbliebene Bestand an Drittmitteln wurde als Einnahme in das Haushaltsjahr 2014 übernommen.

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgte zweckentsprechend unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu den im Zuwendungsbescheid aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet. Es kam zu geringfügigen vereinzelt Abweichungen vom Soll des Wirt

schaftsplanes. Die Gesamt-Ist-Ausgaben blieben jedoch unter dem Gesamt-Soll.

Die Mittel des Berichtsjahres 2014 wurden entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz jeweils zum 1. eines Monats zur Deckung der Personal- und Sachkosten angefordert. Die KrimZ konnte somit die von der Hessischen Bezügestelle in Kassel vorgelegten Vergütungen monatlich an die Staatskasse Kassel erstatten.

Im Berichtsjahr wurden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mehrere Forschungsprojekte anteilig über Drittmittel finanziert:

Seit 1. Januar 2011 führte die KrimZ im Auftrag des Bundesamtes für Justiz ein Forschungsvorhaben zur Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug durch. Das Projekt erstreckte sich nach einer Vertragsänderung über eine Laufzeit bis 31. August 2014.

Seit 1. August 2012 führte die KrimZ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ durch. Das Projekt erstreckte sich über eine Laufzeit bis 31. Juli 2014.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für die Jahre 2013/2014, der entsprechend der Haushaltsplanung des Sitzlandes Hessen als Doppelhaushalt aufgestellt wurde, wurde von der 57. Mitgliederversammlung am 25. Juni 2012 beschlossen; die Finanzministerkonferenz der Länder hat ihm am 18. Oktober 2012 zugestimmt. Danach blieb der Haushalt der KrimZ bis zum Ende des Berichtsjahrs 2014 auf dem Niveau von 2009 eingefroren. Nicht betroffen von dieser Regelung waren Drittmittel, die zweckgebundenen Mittel für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sowie Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben. Für das Haushaltsjahr 2014 wies der Wirtschaftsplan der KrimZ – ohne Drittmittel und ohne die Einnahmen für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter – einen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhten Gesamtbetrag von 654.236 Euro aus. Der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter war auf jährlich 300.000 Euro begrenzt.

Der von der 62. Mitgliederversammlung beschlossene Entwurf eines Wirtschaftsplans für das Jahr 2016 wird im Frühjahr 2015 der Haushaltskommission der Finanzministerkonferenz der Länder vorgelegt werden.

5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen

Die wissenschaftlichen Vorhaben der KrimZ betreffen seit ihrer Gründung sowohl sekundäranalytische Auswertungen von statistischen Materialien, wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsergebnissen als auch eigene empirische Primärerhebungen. Die eigenen empirischen Untersuchungen le-

gen einen besonderen Schwerpunkt auf bundesweit und praxisrelevant ausgerichtete Forschungen im Bereich der Strafrechtspflege, z. B. zur Evaluation bestimmter strafrechtlicher Sanktionen. Diese Projekte werden mit Zustimmung der Mitglieder der KrimZ durchgeführt und aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert. Weitere Forschungsvorhaben der KrimZ werden zumindest teilweise aus Drittmitteln finanziert.

5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte

Bei Datenerhebung und -analyse geht es häufig um personenbezogene Daten, die von der KrimZ aus Strafverfahrens- und Vollzugsakten, aus Registerauszügen und Datenbanken oder durch Befragungen erfasst und ausgewertet werden. Daher bedarf es verschiedener Formen der Genehmigung der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung.

Für die meisten Forschungsvorhaben der KrimZ gilt unmittelbar oder über Verweisungen die bereichsspezifische Forschungsklausel in § 476 StPO. Nach einem Beschluss der 35. Mitgliederversammlung im Dezember 2001 wird die nach § 476 Abs. 3 StPO, § 1 Verpflichtungsgesetz erforderliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Mitarbeitern der KrimZ, die mit Aktenauswertungen und sonstigen Datenerhebungen betraut werden, durch das Sitzland Hessen vorgenommen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht konzentriert sich auf das Berichtsjahr 2014. Für die bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Forschungsvorhaben wird auf die früheren Tätigkeitsberichte und die jeweiligen Veröffentlichungen verwiesen.

5.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland“

Am Anfang des Forschungsprojekts hatte das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 im Fall M. ./.. Deutschland gestanden, mit der Annahme, dass es allein in Folge dieser Entscheidung, also unabhängig von prognostischen Erwägungen, zu zahlreichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung kommen könnte, mithin die Gelegenheit für ein „natürliches Experiment“ bestünde.

Es stellte sich jedoch heraus, dass solche Entlassungen auch in der Gruppe der vergleichbaren „Parallelfälle“ nicht die Regel waren und lediglich etwa ein Fünftel der Probandengruppe betrafen. Andererseits zeigte sich, dass die im Untertitel genannten „Konsequenzen“ weit reichten und – zusätzlich zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung – immer wieder Anpassungen und Aktualisierungen des Forschungsplans notwendig machten. Zu denken ist hierbei u. a. an die im Jahr 2011 erfolgte gesetzliche Neuordnung der Sicherungsverwahrung einschließlich der Verabschiedung des Therapieunterbringungsgesetzes sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, mit der das bestehende System der Sicherungsverwahrung insgesamt für verfassungswidrig erklärt wurde.

Das Projekt, das mit entsprechenden Anpassungen während dieser Entwicklungen durchgeführt wurde, legte seinen Focus deshalb vornehmlich darauf, wie viele Probanden in welcher Phase aus welchen Gründen tatsächlich entlassen wurden. Analysiert wurde – angesichts der Verpflichtung durch das BVerfG, die Unterbringung (künftig) freiheitsorientiert und therapiegerichtet zu gestalten – aber auch, ob die Probanden therapeutische Behandlungen und vollzugsöffnende Maßnahmen erhalten hatten. Dazu wurden ihre Gefangenepersonalakten analysiert, was schon angesichts des Aktenumfangs – etliche Vorgänge umfassten 25 bis 35 Bände – nur in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten möglich war.

Dabei erschwerten die (nicht erwarteten) Konsequenzen des Kammerurteils auch die Datenerhebung an sich. So konnten viele einzelne Vorgänge – anstatt in einem „Gesamtpaket“ mit anderen – nur in kleinen Zeitfenstern eingesehen werden, nämlich dann, wenn sie sich nicht gerade im Gerichtsgang befanden, etwa wegen Überprüfungen der Fortdauer, zivilrechtlicher Verfahren wegen einer Unterbringung nach dem ThUG oder Entschädigungsverfahren. Aus Zeit- und Kostengründen konnten deshalb nur noch jene Probanden berücksichtigt werden, die am 10. Mai 2010 in einem Flächenstaat in einer Justizvollzugsanstalt (und nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer Überweisung nach § 67a II StGB) untergebracht gewesen waren.

Bei 19 dieser schließlich 84 Probanden hatten die Vollstreckungsgerichte entschieden, dass die Sicherungsverwahrung auch unter den engen Vorgaben des BVerfG nicht für erledigt zu erklären sei, 13 weitere waren nach ihrer Entlassung (zumindest vorläufig) nach dem ThUG untergebracht worden. Für jene, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, wurden die zuständigen Bewährungshelfer und -helferinnen schriftlich befragt. Dabei ging es neben Übergangsmanagement und laufender Betreuung um die tatsächliche Lebenssituation der Betroffenen, etwa hinsichtlich Wohnsitz, Beschäftigung und Sozialkontakten. Erfragt wurden auch therapeutische Maßnahmen, polizeiliche In-

terventionen, Weisungsänderungen und -verstöße sowie schließlich neuerliche Straftaten.

Der Forschungsbericht zur Befragung der Bewährungshelfer und -helferinnen wurde in elektronischer Form veröffentlicht (Mandera 2014), derjenige zur Analyse der Gefangenenpersonalakten (Elz 2014) ist als Buch erschienen.

5.3 Projekt „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“

Aufgrund der bereits erwähnten Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2011 sind im Sommer 2013 in allen Ländern neue Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Diese Gesetze sollen dem besonderen Charakter der Maßregel durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung tragen und enthalten Vorschriften über die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, insbesondere der Behandlungsmaßnahmen zur Förderung der Untergebrachten.

Nach Vorarbeiten einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung der KrimZ wurde erstmals zum Stichtag 31. März 2014 eine bundesweite Erhebung durchgeführt. Diese wird einerseits einen vergleichenden Überblick ausgewählter Strukturmerkmale der zuständigen Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs („Überblicksdaten“) ermöglichen, andererseits eine Basis-evaluation der im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Sicherungsverwahrten und der Strafgefangenen mit Sicherungsverwahrung („Falldaten“).

Bei diesem ersten Durchgang der Erhebung im Berichtsjahr 2014 traten in den Ländern einige Verzögerungen auf. Abgesehen von gewissen Anlaufschwierigkeiten, kamen diese unter anderem dadurch zustande, dass Erhebungsbogen zur Gewinnung möglichst vollständiger und widerspruchsfreier Daten von den Kriminologischen Diensten der Länder an die zuständigen Vollzugseinrichtungen zurückgegeben werden mussten.

Zum Jahresende lagen Überblicksdaten aus 14 und Falldaten aus 13 Ländern vor. Die Datenerhebung soll im Winter abgeschlossen werden. Ein erster Forschungsbericht wird nach Abschluss der Datenerhebung und der erforderlichen Auswertungen erstellt werden.

5.4 Weitere Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln

5.4.1 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug

Seit 1997 führt die KrimZ jeweils zum 31. März eines Jahres in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges eine Stichtagserhebung durch. Dabei werden anhand eines schriftlichen Fragebogens neben den vorhandenen Haftplätzen und deren Belegung diverse Angaben zu den Gefangenen (etwa Alter, Geschlecht, Straftaten, Strafmaß), zu speziellen institutionellen Vorgängen (etwa Zu-/Abgänge, Lockerungen, Nachbetreuungen) sowie zum Personal erfasst. Zudem wurde im Berichtsjahr erneut die Umsetzung der vom Arbeitskreis „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“ formulierten Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen erfragt.

Über die Jahre hinweg ist die Zahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen von 20 auf 68 angewachsen. Von diesen sind fünf Frauen, alle anderen Männern vorbehalten. Letztere teilen sich auf in 20 für nach Jugendstrafrecht sowie 43 für nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Waren im ersten Erhebungsjahr lediglich 888 Haftplätze gemeldet worden, stieg diese Zahl bis zum Berichtsjahr auf 2.365 an, wobei sich weniger als 3 % der Plätze im offenen Vollzug befanden. Auf alle Haftplätze gesehen lag die Auslastung am Stichtag 2014 mit 2.083 Insassen bei 88 %, wobei diese Quote je nach Anstalt zwischen 54 % und 100 % streute.

Nachdem im ersten Erhebungsjahr 25- bis unter 40-Jährige noch fast zwei Drittel (64 %) aller Insassen ausgemacht hatten, halbierte sich deren Anteil bis zum Berichtsjahr (31 %), in diesem waren 24 % jünger, 45 % älter gewesen. Wie in den Vorjahren besaß mit gut 90 % erneut der ganz überwiegende Teil der Gefangenen die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa 10 % von allen waren Sicherungsverwahrte (n = 79) bzw. Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung (n = 132). Trotz eines kontinuierlichen Rückgangs ihres Anteils seit 2007 stellten auch im Berichtsjahr wegen Sexualdelikten Verurteilte mit 51 % gut die Hälfte der Insassen.

Diese und weitere statistisch aufbereitete Ergebnisse – einschließlich Zeitreihen zu ausgewählten Fragen – wurden im Sommer 2014 in einem Bericht vorgelegt, der auch in elektronischer Form auf der KrimZ-Website veröffentlicht wurde (Elz 2014). Er enthält zudem eine aktuelle Adressenliste aller 68 Einrichtungen.

5.4.2 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“

Ziel der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen länderübergreifenden „Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug“ war – in Fortführung des in den Jahren 2004 bis 2008 durchgeführten Vorgängerprojekts (Spöhr 2009) – eine systematische Erfassung der in den Bundesländern laufenden Evaluationsprojekte zur sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug, deren kontinuierliche Begleitung sowie die vergleichende Darstellung und Bewertung der in den einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführten Behandlungskonzepte.

Damit verfolgte dieses Forschungsvorhaben im Wesentlichen die gleichen Ziele wie sein Vorgängerprojekt, wobei neben Sexualstraftätern explizit auch Gewaltstraftäter in die Untersuchung einbezogen wurden und neben quantitativen zusätzlich auch qualitative Erhebungsmethoden Anwendung fanden. Datengrundlage waren sowohl quantitative Einrichtungsbefragungen als auch ergänzend-vertiefende qualitative Befragungen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen sowie deren Behandlungskonzepte.

Im Rahmen der Stichtagserhebungen 2011 und 2014 wurden alle Einrichtungen gebeten, sämtliche dort durchgeführten empirischen Forschungsarbeiten innerhalb der letzten 5 Jahre anzugeben. Insgesamt lässt sich feststellen, dass in neun Bundesländern und in 16 von 61 sozialtherapeutischen Einrichtungen (26 %) in diesem Zeitraum empirische Projekte im Bereich der Sozialtherapie durchgeführt wurden. Der überwiegende Teil entfiel auf justizinterne Studien, die nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen. Die Ergebnisse wurden jedoch beispielsweise für die Weiterentwicklung von Behandlungskonzepten genutzt.

Soweit Vorhaben externer Bearbeiter genannt wurden, handelte es sich überwiegend um Qualifikationsarbeiten oder durch die Landesjustizverwaltungen in Auftrag gegebene (und finanzierte) Projekte.

Der Abschlussbericht der Untersuchung liegt seit August 2014 fristgemäß vor und wird in der hauseigenen Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ als Band 68 erscheinen.

5.4.3 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe“

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz führte die KrimZ seit 2002 bundesweit eine kontinuierliche und standardisierte Erhebung zur Frage der Vollzugsdauer aller drei zeitlich unbefristeten freiheitsentziehenden Sanktio-

nen des deutschen Kriminalrechts durch. Seit 2007 beschränkten sich diese Erhebungen aus Kapazitätsgründen auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, also auf die im Justizvollzug vollstreckten Sanktionen. Daten zur Sicherungsverwahrung wurden hier angesichts eines parallelen Forschungsvorhabens des Kriminologischen Dienstes in Niedersachsen und des neuen Projekts „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ (oben 5.3) letztmals für 2011 erhoben.

Die früher in einer kleinen Auflage gedruckten Ergebnisberichte werden mittlerweile auf der KrimZ-Website im Internet veröffentlicht. Die Datenerhebungen nehmen wegen der Vielzahl der beteiligten Einrichtungen im Justizvollzug regelmäßig längere Zeit in Anspruch. Zudem kann die Erhebung erst rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen. Im Berichtsjahr wurde der Forschungsbericht über die Erhebung für das Jahr 2013 vorgelegt.

In der Erhebungsreihe zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist das Jahr 2013 durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. In diesem Jahr wurden nicht nur besonders viele Vollzugaufenthalte beendet und Gefangene aufgrund einer nachträglichen Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entlassen. Bei den Entlassenen handelte es sich auch häufiger um Personen, die den Strafvollzug nach besonders langen Verbüßungszeiten in entsprechend höherem Lebensalter verließen.

Von 141 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2013 beendet wurde, wurden 93 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von knapp 5 % der am Stichtag 31. März 2013 einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Strafen. Weitere 33 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, 13 verstarben im Vollzug, darunter begingen drei Suizid.

Die Hälfte der 2013 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 16 Jahre und 8 Monate verbüßt, durchschnittlich waren diese Gefangenen mehr als 20 Jahre im Justizvollzug. Es handelte sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 54 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; zum weitaus größten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die rückwirkende Erhebung für das Jahr 2014 erfolgt ab März 2015.

5.5 Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“

Über die Betreuungssituation von Sexual- und Gewaltopfern in Deutschland gibt es bisher wenige und nur Teilbereiche abdeckende empirische Erkenntnisse. Das Feld der Opferhilfen in der Bundesrepublik zeichnet sich durch Heterogenität sowohl bei den Einrichtungen, den Arbeitskonzepten, den Kooperationsformen als auch bei den Zielgruppen aus. Das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Forschungsprojekt lieferte eine Bestandsaufnahme über die Angebote und die Vernetzungsstruktur von Hilfen für Opfer von Straftaten in Deutschland. Zudem entstand eine im Internet frei zugängliche, benutzerfreundliche Datenbank, in der die Kontaktdaten sowie die vorhandenen Leistungen der Einrichtungen der Bundesrepublik gelistet werden. Durch den entstandenen Überblick konnten Versorgungsdefizite und Schwachstellen in der Praxis aufgedeckt werden.

Für das Projekt wurde ein Mixed-Methods-Design gewählt. So wurden sämtliche ermittelbaren Einrichtungen in Deutschland kontaktiert und gebeten, an einer teilstandardisierten Onlinebefragung teilzunehmen. Die qualitative Untersuchung umfasste problemzentrierte, leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Akteuren der Opferhilfeeinrichtungen und deren Kooperationspartnern – Mitarbeiterinnen in Jugendämtern, Opferschutzbeauftragte der Polizei, Anwältinnen/Anwälte mit Erfahrungen in der Nebenklage sowie eine Richterin und ein Staatsanwalt, die durch ihre Tätigkeit vermehrt mit Opferschutzfragen in Kontakt kommen.

Bereits 2012 konnten die Recherche der einschlägigen Einrichtungen sowie die Erstellung des Fragebogens für die quantitative Erhebung zum Großteil abgeschlossen werden. Nach einigen Pretests wurde der Link zum Online-Fragebogen im April 2013 als E-Mail den insgesamt 1.412 ermittelten Einrichtungen zugeschickt. Diese Datenerhebung konnte im August 2013 beendet werden. Die Grundgesamtheit wurde um nicht mehr existente und nicht einschlägige Einrichtungen bereinigt, so dass sich eine tatsächliche Grundgesamtheit von 1.360 Einrichtungen ergab. Bei dem anonymen Fragebogen zur Situation der Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland konnte ein Rücklauf von 51,7 % verzeichnet werden. Nur 45,7 % der Einrichtungen erklärten sich zu diesem Zeitpunkt bereit, Daten für die Online-Datenbank zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Einrichtungen, die sich in ODABS verzeichnen ließen, steigerte sich nach der ersten Veröffentlichung der Website allerdings erheblich.

Erste Ergebnisse der Befragung wurden im September 2013 bei einem im Rahmen des Projektes ausgerichteten Expertenkolloquium in Frankfurt am

Main vorgestellt. Sämtliche Beiträge des Kolloquiums wurden in einer Online-Publikation zusammengestellt und im Frühjahr 2014 als erster Band der neuen Publikationsreihe BM-Online veröffentlicht.

Die leitfadengestützten Experteninterviews zur Erhebung der qualitativen Daten wurden von August 2013 bis Januar 2014 deutschlandweit durchgeführt. Bei den Befragten handelte es sich um insgesamt 14 Personen, die in irgendeiner Art von Opferhilfeeinrichtung beschäftigt sind, darunter fünf Männer. Weiter wurden zwei Opferschutzbeauftragte der Polizei, ein Oberstaatsanwalt und Abteilungsleiter eines Dezernats für Sexualdelikte und Jugendsachen, eine vorsitzende Richterin einer Jugendkammer, ein Rechtsanwalt und eine Rechtsanwältin, die regelmäßig die anwaltliche Nebenklagevertretung übernehmen, sowie Mitarbeiterinnen von zwei Jugendämtern befragt. Schon bei der Auswahl der Interviewpartner wurde ein Fokus auf männliche Opfer im Hilfenetz gelegt, so dass einige Vertreter von Einrichtungen, die primär oder ausschließlich männliche Opfer betreuen, befragt werden konnten.

Die Auswertungen sowohl des quantitativen als auch des qualitativen Datenmaterials erfolgten im Zeitraum von September 2013 bis Juni 2014. Die bundesweite Befragung der Hilfeinrichtungen wurde mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS deskriptiv ausgewertet. Zur Erleichterung der Auswertung des qualitativen Materials wurden die Interviews auf Tonträger aufgenommen und regelgeleitet transkribiert. Auch zur Analyse der insgesamt 22 Interviews mit über 250.000 Wörtern wurde eine Computersoftware (MAXQDA) verwendet.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in einem umfassenden Abschlussbericht zusammengefasst dargestellt und interpretiert. Die Buchveröffentlichung soll Anfang 2015 in der KuP-Reihe der KrimZ erfolgen.

Die Umsetzung der Online-Datenbank ODABS (Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten) wurde in Zusammenarbeit mit einer Webdesign-Firma durchgeführt. Die Internetseite ist seit Mai 2014 online. Bis zum Projektende im Juli 2014 hatten sich 800 Einrichtungen in der Datenbank verzeichnen lassen. Eine Fortführung des Datenbankangebots ist ab 2015 geplant.

6. Information und Dokumentation

Eine wesentliche Aufgabe der KrimZ ist die Dokumentation kriminologisch relevanter Forschung und Literatur, um die satzungsgemäße Servicefunktion für Kriminalpolitik, Praxis und Wissenschaft erfüllen zu können. Neben der

kontinuierlichen Fortentwicklung der eigenen Bibliothek ist hierfür die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Datenbank Anbietern nötig (s. 6.5.).

Zentrales Element des Arbeitsbereichs Bibliothek / Dokumentation ist die kriminologische Fachdatenbank KrimLit, die sowohl bibliographische als auch dokumentarische Daten vorhält. Als Software für die Datenbankorganisation und den Datenaustausch mit der Juris GmbH sowie die Internetdarstellung KrimLit und den Bibliothekskatalog unter www.krimz.de dient das Programm „Allegro C“. Entwicklungsarbeiten werden bedarfsweise extern durchgeführt.

6.1 Bibliothek

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 451 Monographien neu erworben. Davon wurden 11 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter angeschafft. Der Bibliotheksbestand umfasst (bei 239 Aussonderungen nicht mehr bestandsrelevanter Publikationen) mit Ende des Berichtsjahres 27.719 Bücher. Insgesamt 66 Zeitschriften werden im Abonnement gehalten, darunter 10 von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Gesamtzahl der Zeitschriftenbände beträgt mit Ende des Berichtsjahres 2.055 (bei 38 Aussonderungen nicht mehr bestandsrelevanter Zeitschriftenbände).

Der Bibliothekskatalog wird als sog. OPAC (Online Public Access Catalogue) im Internet angeboten. Er weist mit ca. 28.000 Datensätzen den Gesamtbestand nach, ergänzt durch etwa 2.000 Aufsatznachweise aus Sammelwerken, überwiegend aus der KrimZ-eigenen Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“. Der umfassendere Bestand von Bibliothek und Dokumentation, der neben dem Bibliothekskatalog dokumentarisch erschlossene Nachweise zu Zeitschriftenaufsätzen enthält, ist in der – bisher nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglichen – Datenbank KrimLit ausgewiesen und recherchierbar (s. 6.3).

Die Online-Angebote der Bibliothek (Bibliothekskatalog, Elektronische Zeitschriftenbibliothek, Datenbankinformationssystem DBIS und Neuerwerbungslisten) werden unter <http://www.krimz.de/bibliothek.html> bereitgestellt. Die lizenzierten Zugänge sind allerdings nur über das EDV-Netz der KrimZ zugänglich.

6.2 Juristisches Informationssystem

Seit 1987 dokumentiert die KrimZ für die Juris GmbH kriminologisch relevante Zeitschriftenaufsätze. 1990 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrages ein Datenaustausch vereinbart. Im Berichtsjahr wurden 474 Zeitschriftennachweise bearbeitet und transferiert.

6.3 KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ

Die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit mit zzt. etwa 42.000 Datensätzen, davon ca. 13.500 Nachweisen kriminologisch relevanter Aufsätze mit kurzen Inhaltsangaben, steht dank weiterer finanzieller Unterstützung durch den Förderkreis für Kriminologie und Strafrechtspflege e.V. über das Internet einem festgelegten Nutzerkreis für die Recherche zur Verfügung. In Absprache mit der Juris GmbH gehören diesem Nutzerkreis über den Kreis von Mitgliedern und Beiräten hinaus Lehrstuhlinhaber und Professoren der Kriminologie an. Updates werden zweimal jährlich vorgenommen.

6.4 Auskunftsdienst

Anfragen nach Literatur und Forschungsergebnissen zum gesamten Spektrum der Kriminologie erreichen die KrimZ täglich (z. B. aus den Landesjustizverwaltungen, der Strafrechtspraxis, von Universitäten und Forschungseinrichtungen). Auch von Medienvertretern wird häufig zu aktuellen Themen um Informationen und Stellungnahmen gebeten.

Auf der Grundlage der Forschungsarbeiten und Expertisen der KrimZ sowie mithilfe der eigenen Datenbank KrimLit, ferner unter Nutzung juristischer, sozialwissenschaftlicher und bibliographischer Datenbanken, werden diese Anfragen schriftlich oder mündlich beantwortet. Neben der Zusammenstellung bibliographischer Nachweise werden ggf. weitere Informationen und Dokumente recherchiert.

Die seit dem Ende des Berichtsjahrs 2014 technisch überarbeiteten und neu gestalteten KrimZ-Webseiten unter <http://www.krimz.de/> dienen darüber hinaus der ersten Information zu Forschungsprojekten, Buchveröffentlichungen, Tagungen sowie zu Organisation und Mitarbeitern. Inhaltliche Überarbeitungen sollen sukzessive ab Frühjahr 2015 vorgenommen werden.

6.5 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen

Kriminologische Fachinformation und Dokumentation sind auf ständige Qualitätskontrolle und -verbesserung angewiesen. Hierfür sucht die KrimZ den Kontakt und fachlichen Austausch mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen.

Wichtigster Kooperationspartner ist Juris, der Partner „der ersten Stunde“, mit dem die Dokumentation einen über viele Jahre bewährten Datenaustausch pflegt (siehe 6.2). Ebenfalls seit vielen Jahren kooperiert die Bibliothek im Rahmen des lokalen Verbundes „Wiesbadener Arbeitskreis Information“ (WAI) mit IuD-Stellen aus Wiesbaden und der näheren Umgebung.

Überregional hat sich die Bibliothek einem Arbeitskreis polizeiwissenschaftlicher Bibliotheken angeschlossen, dem u.a. die Bibliotheken des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Hochschule der Polizei sowie die Bibliothek des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen angehören.

7. Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen durch die KrimZ dient der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Solche Veranstaltungen können von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis und Forschung sein oder sich unmittelbar auf ein bestimmtes Forschungsprojekt oder ein sonstiges wissenschaftliches Vorhaben beziehen. Darüber hinaus wirkt die KrimZ regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen mit – als (Mit-)Veranstalter, bei der Gestaltung von Arbeitsgruppen oder in Form von einzelnen Vorträgen.

7.1 Fachtagung „Menschenrechte hinter Gittern“

Die Fachtagung des Berichtsjahrs wurde in Zusammenarbeit mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 16. bis 17. Oktober 2014 im Gebäude des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in Wiesbaden durchgeführt. Die Fachtagung, an der über 70 Personen teilnahmen, beschäftigte sich zunächst grundsätzlich mit dem Thema „Kriminologie und Menschenrechte von Gefangenen“. Im zweiten Teil ging es um nationale Präventionsmechanismen nach der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen und ihre Erfahrungen, im dritten Teil um den europäischen Menschenrechtsschutz. Die Tagung endete mit einer Podiumsdiskussion zu den Möglichkeiten der Verhinderung

von Menschenrechtsverletzungen an Orten der Freiheitsentziehung.

Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung befindet sich in Vorbereitung und wird voraussichtlich 2015 erscheinen.

7.2 Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste

Am 27. und 28. Februar fand in Wiesbaden ein von der KrimZ organisiertes und geleitetes Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste der Länder statt, an dem auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums und des Bundesamts für Justiz teilnahmen. Im Zuge der Einführung eigener Gesetze zum Justizvollzug ist in mehreren Bundesländern ein gewisser Ausbau der Kriminologischen Dienste erfolgt, wofür Möglichkeiten zu länderübergreifenden Kontakten besonders wichtig sind.

Neben der allgemeinen Berichterstattung über laufende Projekte und die Vollzugssituation in den Ländern wurden schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Abstimmung der Länder bei bundesweiten Forschungsvorhaben und Kriterien für deren Beurteilung und Genehmigung, Evaluationen im Jugendstrafvollzug, Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe sowie der Umgang mit leugnenden Sexualtätern.

Die Reihe der Arbeitssitzungen mit den Kriminologischen Diensten wird von allen Beteiligten als außerordentlich nützlich bewertet und im Januar 2015 fortgesetzt.

7.3 Planung von Veranstaltungen

Am 10. und 11. Februar 2015 führt die KrimZ in Kassel eine gemeinsame Tagung mit dem DBH-Fachverband zum Thema „40 Jahre Führungsaufsicht“ durch.

Im Rahmen des 20. Deutschen Präventionstags am 8. und 9. Juni 2015 in Frankfurt am Main bestreitet die KrimZ eine „Themenbox“ zur „Zukunft der Kriminalprävention“. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit dem Deutschen Präventionstag wird an beiden Tagen ein Infostand gemeinsam mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angeboten.

Voraussichtlich am 12. und 13. November 2015 wird die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung über Themen der Behandlung im Justizvollzug durchführen.

8. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor.

Die Angehörigen des nationalen Präventionsmechanismus haben die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und Misshandlungen Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 des Fakultativprotokolls aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Nationale Stelle verfügte bis zum Jahr 2014 über sechs ehrenamtliche Mitglieder, deren Zahl ab dem 1. Januar 2015 auf zehn erhöht wurde. Ihre hauptamtliche Geschäftsstelle ist organisatorisch an die KrimZ angebunden und nutzt deren Infrastruktur.

Ehrenamtlicher Leiter der Bundesstelle ist seit 2008 Leitender Regierungsdirektor a. D. Klaus Lange-Lehngut. Im Jahr 2013 wurde zudem Leitender Sozialdirektor a. D. Ralph-Günther Adam zum stellvertretenden Leiter der Bundesstelle ernannt. Bei den vier ehrenamtlichen Mitgliedern der Länderkommission handelte es sich zum Ende des Berichtsjahres um Staatssekretär a. D. Rainer Dopp als Vorsitzenden, Petra Heß, Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Leitenden Regierungsdirektor a. D. Michael Thewalt und Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos. Auf ihrer Sitzung am 6. November 2014 ernannte die Justizministerkonferenz Dr. Monika Deuerlein, Prof. Dr. Dirk Lorenzen, Dr. Margarete Suzuko Osterfeld und Polizeidirektor a.D. Hartmut Seltmann zu weiteren Mitgliedern der Länderkommission, die ihre Mandate ab dem 1. Januar 2015 wahrnehmen.

Bundesstelle und Länderkommission bilden gemeinsam als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter den deutschen Präventionsmechanismus nach dem Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen Jahresbericht, welcher der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird. Dieser Jahresbericht wird darüber hinaus im Internet veröffentlicht (www.nationale-stelle.de).

9. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter

Ein zentrales Element jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit. Die KrimZ veröffentlicht Forschungsberichte und Tagungsbände in einer eigenen Buchreihe und zunehmend in elektronischer Form im Internet; darüber hinaus beteiligt sie sich durch Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie durch Vorträge und die Mitwirkung an Fachtagungen und Kongressen an der wissenschaftlichen Diskussion. Viele dieser Aktivitäten zielen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

9.1 Schriftenreihen

Die Buchreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP) wendet sich seit 1986 an ein breites Fachpublikum in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft. Damit werden umfangreichere Arbeiten aus der KrimZ vorgestellt, vor allem Berichte über eigene Forschungsprojekte oder über durchgeführte Tagungen, gelegentlich aber auch bereichsspezifische Dokumentationen und sekundär-analytische Auswertungen. Im Berichtsjahr 2014 sind in der KUP-Reihe die Bände 66 und 67 erschienen.

Die frühere Schriftenreihe „Berichte, Materialien, Auswertungen“ (BMA) wird nunmehr als elektronische Schriftenreihe „Berichte und Materialien“ (BM-Online) weitergeführt (<http://www.krimz.de/bm-online.html>). Sie dient der Publikation von Arbeits- und Forschungsberichten in digitaler Form. Im Berichtsjahr erschienen sind die Bände 1, 2 und 3.

Weitere Aufsätze und Monographien der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KrimZ werden in externen Verlagen publiziert.

9.2 Digitales Publizieren

Die Verfügbarkeit elektronischer Publikationen der KrimZ wurde bisher über die eigene Website und den Katalog der Deutschen Nationalbibliothek gewährleistet. Um die Veröffentlichungen auch fachbezogen dauerhaft anzubieten, wurde im August 2014 ein Kooperationsvertrag mit dem Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Fachinformation für Sozialwissenschaften (GESIS) geschlossen. Das Institut bietet ein sog. Repositorium, einen Volltextserver, für digitale sozialwissenschaftliche Fachliteratur an (SSOAR – Social Science Open Access Repository). Die eingestellten Dokumente sind qualitätsgeprüft und mittels kontrolliertem Vokabular und Klassifizierung durch die SSOAR-Redaktion für die fachliche Recherche aufbereitet.

In der Regel erfolgt die Abgabe der elektronischen Dokumente direkt vom Institut oder Verlag zum Volltextserver des Repositoriums SSOAR. Im Berichtsjahr wurden die erschienenen Bände der elektronischen Schriftenreihe BM-Online hochgeladen und stehen damit für die Recherche zur Verfügung. Die Bereitstellung weiterer bereits erschienener Online-Publikationen der KrimZ über das Fachrepositorium ist geplant. Hierfür ist an die technische Nutzung einer Schnittstelle zur Deutschen Nationalbibliothek gedacht, die im Rahmen des Pflichtexemplar-Abgabeverfahrens bereits alle bisher von der KrimZ veröffentlichten Online-Dokumente bereit hält.

9.3 Veröffentlichungen

Im Einzelnen sind im Berichtsjahr folgende Publikationen erschienen:

9.3.1 Aus der Reihe „Kriminologie und Praxis“

Egg, Rudolf (Hrsg.) (2014). *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. Wiesbaden: KrimZ (Kriminologie und Praxis ; 67)

Elz, Jutta (2014). *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland*. Wiesbaden: KrimZ (Kriminologie und Praxis ; 66)

9.3.2 Aus der elektronischen Reihe „BM-Online“

Dessecker, Axel (2014). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013*. Wiesbaden: KrimZ. (Berichte und Materialien (BM-Online) ; 3)

Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin (Hrsg.) (2014). *Hilfen für Opfer von Straftaten: ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft*. Wiesbaden: KrimZ. (Berichte und Materialien (BM-Online) ; 1)

Mandera, Anna (2014). *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten: Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland*. Wiesbaden: KrimZ. (Berichte und Materialien (BM-Online) ; 2)

9.3.3 Weitere Veröffentlichungen

Dessecker, Axel (2014a). Etikettenschwindel oder Behandlungsvollzug? Kritik der Sicherungsverwahrung und neues Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 33 (2012/14), 265-282.

– (2014b). Zwischenbetrachtungen zur Effektivität des Jugendstrafvollzugs. In Frank Neubacher & Michael Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug: Gedächtnisschrift für Michael Walter* (S. 507-524). Berlin: Duncker & Humblot.

Egg, Rudolf (2014a). Delikte unter Alkoholeinfluss. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht 2014* (S. 154-168). Lengerich: Pabst.

– (2014b). Eine Zugfahrt mit Christian Pfeiffer. In Dirk Baier & Thomas Möhle (Hrsg.), *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag* (S. 691-699). Baden-Baden: Nomos.

– (2014c). Sexualdelinquenz. In: Thomas Bliesener, Friedrich Lösel & Günter Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 76-86). Bern: Huber.

– (2014d). Was wirkt bei der Behandlung von (Sexual-)Straftätern? In Frank Neubacher & Michael Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter* (S. 37-53). Berlin: Duncker & Humblot.

– (2014e). Wird der Jugendstrafvollzug dem Erziehungsziel gerecht? Festvortrag am 6.9.2013 in der JVA Wiesbaden. *Forum Strafvollzug* 63, 48-52.

Elz, Jutta (2014a). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2014: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2014*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2014.pdf

– (2014b). Die Folgen aus dem EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung: Ergebnisse eines Forschungsprojektes der KrimZ. *Forum Strafvollzug* 63, 397-401.

Leuschner, Fredericke (2014). Ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft. In: Fredericke Leuschner & Colin Schwanengel (Hrsg.), *Hilfen für Opfer von Straftaten: ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft* (S. 15-50) Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online1.pdf>.

Niemz, Susanne (2014): Sozialtherapie in Deutschland: eine Zwischenbilanz. *Forum Strafvollzug* 63, 212-217.

Sohn, Werner (2014a). Deutungen und Fehldeutungen der polizeilichen Kriminalstatistik. *Sezession* 12, 59.

– (2014b). Kriminalitätsfurcht war gestern. *Die Polizei* 104, 159-164.

9.4 Vorträge und Mitwirkungen, Stellungnahmen

- 07./08.02.2014: Köln, Seminar „Grundlagen der Rechtspsychologie“ für das Curriculum des BDP „Fachpsychologe/Fachpsychologin für Rechtspsychologie“ (R. Egg)
- 22.02.2014: Frankfurt, Symposium des Instituts für Qualitätssicherung forensischer Sachverständigentätigkeit (Vortrag A. Dessecker: „Forensische Begutachtung und die neue Sicherungsverwahrung“)
- 27./28.02.2014: Wiesbaden, Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste (Organisation und Leitung A. Dessecker)
- 28.02.2014: Hannover, Festakt für Prof. Dr. Pfeiffer, Übergabe der Festschrift zum 70. Geburtstag (R. Egg)
- 07.04.2014: Erlangen, Sitzung Kriminologischer Dienst des Justizvollzuges Bayern (R. Egg)
- 24./25.04.2014: Universität Göttingen, Berufungskommission zur Neubesetzung einer Professur und Direktorenstelle des KFN (Nachfolge Prof. Dr. Pfeiffer) (R. Egg)
- 08.05.2014: Universität Mainz, Auftaktveranstaltung des „Zentrums für interdisziplinäre Forensik“ (Vortrag R. Egg: „Die Tätigkeit des forensischen Sachverständigen“)
- 12.06.2014: Freie Universität Berlin, 18. Berliner Juni-Tagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie (Vortrag S. Niemz: „Gestehen – Leugnen – Schweigen: Taktiken der Wahrheitsfindung im Strafverfahren“)
- 12.05.2014: Karlsruhe, Teilnahme am 19. Deutschen Präventionstag (R. Egg)
- 27.05.2014: Wiesbaden, Sitzung des Beirats „Human Protect“ (Opferbetreuung) (R. Egg)
- 03.06.2014: Universität Mainz, Berufungskommission „Professur für Sozial- und Rechtspsychologie“ (R. Egg)

- 16.06.2014: Hannover, Mitgliederversammlung des KFN (R. Egg)
- 30.06.2014: Berlin, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Gespräch zum BIOS-Memorandum, gemeinsam mit K. M. Böhm, OLG Karlsruhe (R. Egg)
- 10.-13.09.2014: Prag, 14. Jahreskonferenz der European Society of Criminology „Criminology of Europe: inspiration by diversity“ (Vortrag A. Dessecker: “Dangerous offenders and rehabilitation: ‘new’ preventive detention and its practice in Germany”)
- 16.09.2014: Frankfurt, Fachbeirat Medizin und Psychologie des Weißen Rings (R. Egg)
- 30.09.2014: Lübeck: Überregionaler Erfahrungsaustausch zu Fragen des Sozialen Entschädigungsrechts. (Vortrag F. Leuschner: „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“)
- 10.10.2014: Hannover: Treffen Jugendstrafrechtlich aktiver Wissenschaftler_innen (Vortrag F. Leuschner: „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“).
- 27./28.10.2014: Nürnberg, Tagung der Leiterinnen und Leiter sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug (Vortrag und Moderation von AGs: R. Egg)
- 01.11.2014: Düsseldorf, Tagung des „AK Psychologie im Strafverfahren“ (R. Egg)
- 12.11.2014: JVA Schwalmstadt, Besuch der neuen Abteilung für Sicherungsverwahrte (R. Egg)
- 19.11.2014: Mainz, BKA Herbsttagung (R. Egg)
- 05.12.2014: Hannover, Mitgliederversammlung des KFN (R. Egg)

Die Mitglieder des Vorstands der KrimZ sind als habilitierte Wissenschaftler Angehörige der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Göttingen. Sie bieten im Rahmen ihrer akademischen Lehrverpflichtungen Lehrveranstaltungen im Fach Rechtspsychologie sowie in den Fächern Kriminologie und Strafrecht an. Weitere Wissenschaftlerinnen sind Lehrbeauftragte an Hochschulen der Region.

Für das Jahr 2014 ist über folgende Lehrveranstaltungen zu berichten:

Sommersemester 2014: Seminar „Rechtspsychologie“ an der Universität Gießen (R. Egg)

Wintersemester 2014/2015: Seminar „Familie, Strafrecht und Kriminalität“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

9.5 Ernennungen, Ehrenämter

R. Egg ist seit 1990 außerplanmäßiger Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2005 wurde ihm durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen das Zertifikat „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ verliehen. Er ist in folgenden Gremien ehrenamtlich tätig:

- Seit 1991 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Sucht“
- Seit 2002 Mitglied des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN)
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats der Human Protect Consulting GmbH
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats Medizin/Psychologie des Weißen Rings e. V.
- Seit 2008 Mitglied des Redaktionsbeirats der Fachzeitschrift „Bewährungshilfe“
- Seit September 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)
- Seit Dezember 2009 Mitglied des Beirats des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges

Von 2004 bis 2010 war R. Egg Vorsitzender des Vorstands der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK), von 2002 bis 2013 Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.

A. Dessecker ist seit 2008 außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen und seit 2003 Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Celle. Seit 2009 ist er Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik“.

Seit 2012 ist er Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Praxis der Sozialen Dienste der Justiz in Europa im Rahmen des Projekts „Offender supervision in Europe“ der Europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie (COST Action IS1106).

Beide Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e.V. (FKS) an.

J. Elz gehört dem Vorstand des Vereins „RECHT WÜRDE HELFEN – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.“ an.

E. Herrmann ist für die KrimZ im Vorstand des Förderkreises für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e.V. tätig.

10. Beratung von Politik, Praxis und Wissenschaft

Aufgrund der zusammenführenden und vermittelnden Aufgabe der KrimZ ergeben sich regelmäßig vielfältige Kontakte mit verschiedenen Institutionen und Personen. Für das Jahr 2014 ist über folgende Kontakte zu berichten:

- Besuche mehrerer Einrichtungen der Sicherungsverwahrung und Justizvollzugsanstalten im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ und Treffen des Arbeitskreises Sicherungsverwahrung,
- Sondierungsgespräch zur „Drogenprävention im hessischen Jugendvollzug“ im Hessischen Ministerium der Justiz (10. März),
- Besuch von Prof. Dirk van Zyl Smit, University of Nottingham, zur Vorbereitung eines Forschungsprojekts über „Life imprisonment worldwide: principles and practice“ (6. Mai),
- Arbeitstreffen zur Forschung im Bereich der Sozialtherapie und Behandlung im Strafvollzug im deutschsprachigen Raum (7.-8. Juli),
- Besuch von Dennis Rohde MdB (6. August),
- Sitzung zur Entwicklung eines Nationalen Zentrums für Kriminalprävention im Bundesministerium des Innern (9. Dezember).

Die KrimZ ist Kooperationspartner des 20. Deutschen Präventionstages, der am 8. und 9. Juni 2015 in Frankfurt am Main stattfindet.

Schließlich ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen hervorzuheben:

- mit den Kriminologischen Diensten im Justizvollzug der Länder,
- mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., insbesondere im Rahmen der Fachtagungen der Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen,

- mit der Juris GmbH sowie GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Bonn) auf dem Gebiet der Literatur- und Forschungsdokumentation,
- mit GESIS (Köln) im Bereich der Zeitreihenanalyse.

Anhang

I. Wer ist wer an der KrimZ

1. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des eingetragenen Vereins „Kriminologische Zentralstelle“ sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

2. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung sind mehrere ehemalige Beiräte der KrimZ sowie ausländische Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Dieter Dölling, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Ernst-Walter Hanack, Universität Mainz, Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hartmuth Horstkotte, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Prof. Dr. Norbert Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Psychologisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg und Institute of Criminology, University of Cambridge

Rudolf Schmuck, Ministerialdirigent a. D.

Prof. Dr. Heinz Schöch, Juristisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Max Steller, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Guyancourt, Frankreich

European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki, Finnland

KIC Korean Institute of Criminology, Seoul, Südkorea

Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC), Den Haag, Niederlande

3. Beirat

Vorsitzender:

Prof. Dr. Thomas Görgen, Deutsche Hochschule der Polizei

Weitere Mitglieder (Reihenfolge gem. § 10 Abs. 1 der Satzung):

- a) Dr. Klaus Haller*, Vors. Richter am Landgericht Bonn
 Sandra Dellwo*, Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
 Ute McKendry*, Richterin am Amtsgericht Borna
 Klaus Tewes*, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
 Dr. Hilde van den Boogaart*, Justizvollzugsanstalt Lübeck
- b) Dr. Joachim Haag, Programmdirektor, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
- c) der Präsident des Bundeskriminalamtes (vertreten durch Dr. Peter Poerting, KI 1 – Kriminalistisch-kriminologische Forschung und Beratung), Wiesbaden
 der Präsident des Bundesamtes für Justiz (vertreten durch PD Dr. Bert Götting)
- d) Prof. Dr. Britta Bannenberg, Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
 Prof. Dr. Klaus-Peter Dahle, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité Universitätsmedizin Berlin
 Prof. Dr. Stefanie Eifler, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
 Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Rainer Metz, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften,
Köln

Die mit * gekennzeichneten Mitglieder gehörten dem Beirat nicht über den gesamten Berichtszeitraum an.

4. Vorstand und Mitarbeiter

Vorstand	Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Dipl.-Psych. (Direktor) Prof. Dr. iur. Axel Dessecker, M. A. (Stellv. Direktor)
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Planstellen)	Jutta Elz, Ass. iur., Dipl.-Päd. Werner Sohn, Soz.-Wiss.
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen (Drittmittelprojekte)	Fredericke Leuschner, M. A.* Susanne Kaesler-Niemz, Dipl.-Soz., M. A.* Colin Schwanengel, Dipl.-Psych.*
Verwaltungsleitung	Linda Suhens
Bibliothek	Elisabeth Herrmann, M. A.
Sekretariat	Gabriela Lindner

Die mit * gekennzeichneten Mitarbeiterinnen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

Außerdem waren mehrere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der KrimZ tätig.

5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Bundesstelle	Klaus Lange-Lehngut, Leitender Regierungsdirektor a. D. Ralph-Günther Adam*, Leitender Sozialdirektor a. D.
Länderkommission	Rainer Dopp, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender) Petra Heß, Ausländerbeauftragte des Freistaates Thüringen Albrecht Rieß*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Helmut Roos*, Ministerialdirigent a. D. Dipl.-Psych. Elsava Schöner*, Leitende Regierungsdirektorin a. D. Michael Thewalt*, Leitender Regierungsdirektor a. D.
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Jennifer Bartelt, Ass. iur. Christina Hof, M. A. Sarah Mohsen, Ass. iur. Jan Schneider, Ass. iur.
Sekretariat	Jill Waltrich

Die Mitglieder der Bundesstelle und der Länderkommission sind ehrenamtlich tätig. Die mit * gekennzeichneten Personen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum tätig.

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History

After twenty years of preliminary endeavours the Kriminologische Zentralstelle (KrimZ – Centre for Criminology) started its work in 1986. The idea of establishing a Centre for Criminology in Germany was hatched in the late 1960s. Apart from the development of criminology at the universities, the German federal states' administrations of justice favoured a central institute, which passed a resolution to this effect in 1971 at a national conference of the Ministers and Senators of Justice. A binding agreement between the national government and the federal states could not be reached until the 1981 conference of the Ministers of Justice due to financial and organisational problems. Wiesbaden, the capital of Hesse, was designated as a permanent site. Therefore, further preparations as well as the financing of basic equipment were carried by the Hessian Ministry of Justice. After having determined the budget in 1985 and electing the board of directors in autumn of the same year, the foundations for starting business were laid. Organisational structures had to be defined and scientific as well as non-scientific staff, had to be hired before the KrimZ could become fully operational in the spring of 1986.

The German Reunification on 3 October 1990 brought an expansion of the working space. The new federal states in the east of the country were temporarily represented as guests before they became ordinary members of the KrimZ during the autumn conference of the Ministers of Justice on 4 November 1993 in Leipzig.

After ten years of work, the KrimZ was evaluated by a committee set up by the federal states' Ministers of Finance. While the committee recommended to terminate funding the Prime Ministers of the federal states declared at their conference in October 1996 in Erfurt that the common funding of the KrimZ is essential due to its importance for criminological research and documentation.

An additional evaluation of the KrimZ by a joint committee of the national conferences of the Ministers of Finance and Justice was formally settled by a final decision of the Prime Ministers of the federal states in October 2009. This decision established principles of the Centre's funding by the national government and the federal states that were applied up to 2014.

2. Organisation

The KrimZ is a registered society according to German law, i.e. regular members of the institute are the Federal Republic of Germany and all the federal states. The Federal Republic holds 44 % and the remaining members 56 % of

the votes. Members are represented by their Ministers and Senators of Justice who, as a rule, delegate this function to administrative departments concerned with criminological matters. Current expenses of the KrimZ are met by its members; 50 % by the Federal Government, 50 % by the federal states.

Members' meetings take place twice a year. Mainly, these meetings provide for the election of the board of directors, the nomination of the advisory board, budget appropriation, giving consent to contracts of researchers and considering research projects.

In regard to the research tasks KrimZ is advised and assisted by an advisory board. The twelve board members are representatives of the criminal justice system, of police institutions and the German Research Council, as well as university professors specialising in subject areas relevant to criminological research. Additionally, there are corresponding members, some of them foreign institutions for criminological research and documentation, with whom cooperation has been arranged. Others are former members of the advisory board (for detailed information see Appendix I).

In 2014, the scientific staff consisted of seven scientists from the social and legal sciences. There is additional staff for library, documentation, administration and office services.

3. Main tasks

According to section 2 of its statute, it is a task of the KrimZ „to promote criminological research and to make criminological findings available to science, legislation, criminal justice, and administration“. Therefore, the KrimZ acts as an intermediary between various disciplines of science, criminal law and administration, between conceptualisation, planning and practice in criminal justice.

Documentation of research and criminological literature in Germany is one of the central tasks. Providing this service function for practitioners and scientists, cooperation with other information centres and database providers is as essential as establishing and maintaining its own documentation.

The mediation task of the KrimZ is not limited to transmission and exchange of information, but is also designed to enhance the dialogue between science and practice, and initiate and improve cooperation among scientists and those participating in criminological research. Conferences on special subjects and advanced education present useful occasions for this purpose.

Moreover, the KrimZ also works on criminological findings, focusing on the analysis of statistical data relevant to criminology and on secondary analysis

of research results. Last but not least, the Centre also conducts its own empirical research projects, which are mostly financed from its own budget, but also through third-party funding. These projects are mainly nationwide studies in the area of criminal justice. It is taken for granted that rigorous principles of science and documentation are valid for the KrimZ too. Nevertheless, the KrimZ sees it as its special duty to bring own working results in public policy considerations.

In 2009 the National Agency for the Prevention of Torture was established as a national independent mechanism for the prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in Germany. The Agency undertakes regular visits to places where people are deprived of their liberty, identifies problems and makes recommendations to the relevant authorities. It reports annually to the German parliament and government. The Agency's administration is an annex to the KrimZ, and it has its own website featuring some information in English (<http://www.nationale-stelle.de/>).

4. Activities in 2014 and beyond

Empirical research of the institute focused on several issues, one of them being groups of “dangerous offenders”, which have been the focus of discourses both in the political sphere and in the media in Germany as well as in other countries for several years. Recent judgments of both the European Court of Human Rights and the Federal Constitutional Court and their consequences for the traditional system of post-sentence preventive detention (*Sicherungsverwahrung*) in Germany triggered new empirical research on the right not to have a heavier penalty imposed than the one applicable at the time of an offence and the practise of preventive detention for an indefinite period of time (section 5.2). The execution of both preventive detention and combined prison sentences have been the focus of a new data collection effort from 2014 (5.3). Another project evaluating social therapeutic community treatment in correctional institutions (5.4.2) was concerned with groups of sex and violent offenders.

Other studies focused on the implementation of criminal sanctions. Two data collections on a regular basis pay particular attention to the development of therapeutic communities in prisons and to the length of imprisonment for life sentences (sections 5.4.1 and 5.4.3). The role of crime victims in the criminal process has grown more and more important in recent years. Another study will provide a broader overview on victim services in Germany (section 5.5).

The KrimZ publishes some research reports as well as its library catalogue on its website at <http://www.krimz.de/>, for which a relaunch was prepared in 2014.

In October 2014 a conference on human rights behind bars was organised in a joint effort with the National Agency for the Prevention of Torture. The proceedings will be published in 2015.

III. Satzung der KrimZ

in der Fassung des Änderungsbeschlusses der 59. Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kriminologische Zentralstelle (KrimZ). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten. Der Verein soll darüber hinaus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele soll der Verein namentlich

- a) kriminologisch bedeutsame Unterlagen erfassen und auswerten,
- b) Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten entwickeln,
- c) kriminologische Forschungsvorhaben und Forschungsarbeiten registrieren,
- d) in der kriminologischen Forschung tätige Stellen und Personen bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben beraten und in ihrer Forschung unterstützen,
- e) Stellen und Personen, die Probleme der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung einschließlich des Strafvollzugs durch kriminologische Forschung klären wollen, bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen beraten und unterstützen,
- f) mit dem kriminologischen Dienst im Strafvollzug zusammenarbeiten.
- g) die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen

gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter) unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ordentliche Mitglieder, die ausscheiden, und korrespondierende Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigene Forschung

- (1) Kann ein praxisbezogenes Forschungsvorhaben von anderen Forschungseinrichtungen nicht durchgeführt werden, so übernimmt der Verein auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder der Länder oder eines ordentlichen Mitglieds die Planung, Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 7 Satz 1) zustimmen. Soweit der Verein derartige Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig erledigen kann, sind Aufträge der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Länder andererseits in gleichem Umfang zu berücksichtigen.
- (2) An der Planung eines eigenen Forschungsvorhabens des Vereins sollen alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mitwirken. Den von dem Verein angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht unmittelbar an dem Forschungsvorhaben beteiligt sind, wird Gelegenheit gegeben, zu der Planung und ihrer Durchführung Stellung zu nehmen. Sie werden über den Beginn, den Fortgang und das Ergebnis des Forschungsvorhabens unterrichtet.
- (3) Die Durchführung des Forschungsvorhabens steht unter der wissenschaftlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.
- (4) Die Ergebnisse eigener Forschungsaufgaben und solcher, die durch den Verein unterstützt werden, sollen den interessierten Stellen zugänglich sein.

- (5) Das Nähere ist in der Vereinsordnung (§ 9 Abs. 4 Buchst. a) und in den Richtlinien für Forschungsvorhaben (§ 9 Abs. 4 Buchst. b) zu regeln.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Der Verein arbeitet zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben eng zusammen mit allen Einrichtungen, die kriminologische Forschung betreiben oder fördern, insbesondere mit den Universitäten, dem Bundeskriminalamt, der Deutschen Hochschule der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Der Verein und das Bundeskriminalamt stimmen Forschungsvorhaben und sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses miteinander ab. Sie prüfen insbesondere, ob und inwieweit es sich empfiehlt, solche Vorhaben durch eine Einrichtung allein oder in Zusammenarbeit auszuführen. Die technischen und die sonstigen Hilfsmittel der einen Einrichtung können bevorzugt von der anderen Einrichtung benutzt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Deutschen Hochschule der Polizei.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
- a) die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die kriminologische Forschung betreiben oder sonst fördern, und die bereit sind, in Zusammenarbeit mit dem Verein an der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben mitzuwirken, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein korrespondierendes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt hat oder
- b) wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Zuschuss zu den im Haushalt ausgewiesenen Kosten gemäß Nr. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle.
- (2) Die korrespondierenden Mitglieder haben Beiträge nicht zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und prüft die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt ferner über
 - a) die Bewilligung des Haushaltsplans,
 - b) die Vereinsordnung,
 - c) die Zustimmung zu Verträgen mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (§ 9 Abs. 3 S. 3),
 - d) die Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das im Namen des Vereins die Dienstverträge mit dem Direktor und seinem Stellvertreter abschließt. Der Inhalt der Verträge bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des Beirats oder von ordentlichen Mitgliedern, die über ein Drittel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung verfügen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind unverzüglich von dem Vorstand den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn mindestens 75 % der Gesamtstimmen zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand vorbereitet und von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung verfügen die Bundesrepublik Deutschland über 44 % und die Länder über 56 % der Gesamtstimmen. An den Stimmen, die den Ländern zustehen, hat jedes Land den gleichen Anteil.
- (7) Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % der Gesamtstimmen gefasst werden. Der Beschluss gemäß § 14 Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden sind und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 8 beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in der erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens 90 % der Gesamtstimmen beschlossen werden.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Leiter der Versammlung und der Direktor des Vereins unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzusenden.

§ 8a Beschlussfassung der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb einer Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden. Dieses Verfahren findet keine Anwendung für Beschlüsse über den Haushaltsplan (§ 14 Abs. 2), über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (§ 8 Abs. 10).
- (2) Das schriftliche oder elektronische Verfahren wird von einem Mitglied oder von dem Vorstand eingeleitet. Die Mitglieder geben ihre Stimmen binnen eines Monats in Textform ab. Die Abstimmung wird abgebrochen, wenn mindestens drei Mitglieder innerhalb dieser Frist dem Verfahren widersprechen. Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % Gesamtstimmen gefasst werden. Für die Verteilung der Gesamtstimmen gilt § 8 Abs. 6.
- (3) Der Vorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern bekannt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Direktor und einem Stellvertreter. Sie sind hauptamtlich bei dem Verein tätig.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei der ersten und jeder weiteren Wiederwahl fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach näherer Bestimmung der Vereinsordnung. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Für Verträge mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (ausgenommen Forschungsassistenten) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben; zu Ersuchen nach § 3 Abs. 1 nimmt er Stellung und unterbreitet den ordentlichen Mitgliedern einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Beirats vor und führt deren Beschlüsse aus. Er unterrichtet den Beirat über wichtige Geschäftsvorgänge.
- (4) Verträge mit Beschäftigten für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) schließt und beendet der Vorstand mit

Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter.

- (5) Der Vorstand entwirft
- a) die Vereinsordnung, die auch die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Dienstordnung für die Angestellten des Vereins enthalten soll, holt die Stellungnahme des Beirats zu dem Entwurf ein und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Vereinsordnung herbei,
 - b) im Einvernehmen mit dem Beirat Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Richtlinien herbei.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, insbesondere die Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Statistik im Beirat vertreten.

Dem Beirat gehören an:

- a) ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vollzugsbediensteter, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
 - b) ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernanntes Mitglied,
 - c) der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Präsident des Bundesamtes für Justiz oder von ihnen Beauftragte,
 - d) fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden; mindestens drei dieser Mitglieder sollen korrespondierende Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und b) können von den Stellen, die sie ernannt haben, ersetzt werden.
- (3) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach dem ersten Zusammentritt, scheidet drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch Neuwahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder

werden durch das Los bestimmt. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) ist einmalige Wiederwahl zugelassen.

- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben oder Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
- (7) Die Reisekosten derjenigen Beiratsmitglieder, die dem öffentlichen Dienst oder von der öffentlichen Hand finanzierten überregionalen Einrichtungen angehören, werden von der entsendenden Stelle getragen; die Reisekosten der übrigen Beiratsmitglieder werden von dem Verein nach der Reisekostenstufe B und C des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben, vor allem bei der Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und bei der Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Stellen.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung
 - a) zu dem von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurf,
 - b) zu den Vorschlägen des Vorstandes nach § 5 Abs. 2.
- (3) Der Beirat kann eine Angelegenheit, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen worden ist, mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweisen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Billigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, sonst auf Antrag des Vorstandes, der

Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von fünf seiner Mitglieder zusammen.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist der Beirat in einer Sitzung nach Abs. 2 beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Ihm ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende des Beirats unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats binnen eines Monats zuzusenden.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Direktor in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird von dem Vorstand aufgestellt, dem Beirat zur Stellungnahme zugeleitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

- (3) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und der Zustimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) auf.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

§ 16 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Vereins

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Bundes entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst des Vereins stehenden Personen sinngemäß Anwendung.

§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.